

Sind fondsgebundene Versicherungen auch in Gefahr?

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind die Kapitalanlagen gem. § 54b i. V. m. § 66 VAG in dem Anlagestock, einer eigenen Abteilung des Sicherungsvermögens, in den betreffenden Werten anzulegen. Obwohl die Fondsanteile Sondervermögen sind, befinden sie sich im Besitz des Versicherers und nicht des Kunden.

Demnach kann der Versicherungsnehmer keine Aussonderung der Fondsanteile aus der Insolvenzmasse der Versicherungsgesellschaft geltend machen.

Die Versicherungsgläubiger (Versicherungsnehmer, Versicherte, Begünstigte oder geschädigte Dritte) haben gem. § 77a VAG im Fall der Insolvenz des Versicherers in Höhe ihres Anteils am Mindestumfang des Sicherungsvermögens ein Vorrecht auf Befriedigung vor allen anderen Gläubigern. Die Berechtigten haben untereinander gleichen Rang. Die Fondsanteile aus dem Anlagestock als einer eigenen Abteilung des Sicherungsvermögens kommen bei der Verteilung jedoch nur den Versicherungsgläubigern aus fondsgebundenen Versicherungen und nicht den übrigen Versicherungsgläubigern zugute, d.h. sie haben im Fall der Insolvenz ein „verselbstständigtes Schicksal“. Ist bei einer Insolvenz die Verteilungsmasse geringer als die Gesamtheit der Ansprüche, was vor allem im Hinblick auf die Kosten und Auslagen des Verfahrens der Fall sein kann, dann muss das Defizit von allen Bevorrechtigten getragen werden. In Höhe des Ausfalls bestehen dann nur einfache Insolvenzforderungen, die aus der Insolvenzmasse zu befriedigen sind. Wird also tatsächlich ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Versicherers eröffnet, ist somit nicht gewährleistet, dass es zur Auszahlung sämtlicher Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kommt.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Insolvenz von Versicherungsunternehmen möglichst vermieden werden soll. Daher eröffnet § 314 VAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Möglichkeit, im Interesse der Versicherungswirtschaft ohne Beteiligung der Gläubiger ein eigenständiges Sanierungsverfahren durchzuführen und unter den dort genannten Voraussetzungen trotz Vorliegen eines Insolvenzgrunds zunächst von der Stellung eines Insolvenzantrags abzusehen. Die BaFin hat dann die Möglichkeit, die Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen (endgültig) dem Vermögensstand des Versicherers entsprechend herabzusetzen. Dies muss nicht den gesamten Versicherungsbestand erfassen, sondern kann sich auch auf eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens beschränken (wenn bei den anderen Abteilungen die Deckungsrückstellungen voll gedeckt sind). Die Herabsetzung ist an keine untere Grenze gebunden. Eine Ausnahme für fondsgebundene Versicherungen ist nicht vorgesehen (beispielsweise könne die BaFin m.E. z.B. die Rentenfaktoren herabsetzen oder einen prozentualen Abschlag vom Fondsguthaben

verfügen). Die Pflicht des Versicherungsnehmers zur Weiterzahlung der Beiträge in der bisherigen Höhe wird durch die Herabsetzung nicht berührt.

Die BaFin hat gem. § 125 VAG auch die Möglichkeit, zur Vermeidung eines förmlichen Insolvenzverfahrens eines Lebensversicherers die Übertragung eines Versicherungsbestands auf den Sicherungsfonds (Protector Lebensversicherungs-AG) anzuordnen, sofern das betreffende Versicherungsunternehmen Mitglied des Sicherungsfonds ist und sofern andere Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht ausreichend sind. Die übergegangenen Versicherungsverträge werden dann vom Sicherungsfonds fortgeführt und – soweit möglich – saniert. Die Ansprüche auf sämtliche vertraglich garantierte Leistungen sowie auf die in der Vergangenheit zugeteilten Überschussanteile bleiben unberührt. Hierbei gibt es jedoch folgende Einschränkungen: Bis die Sanierung des übernommenen Vertragsbestandes durch den Sicherungsfonds abgeschlossen ist, werden den Versicherten keine neuen Überschüsse zugeteilt (§ 125 Abs.4 VAG). Erst nach Abschluss der Sanierung werden Überschüsse wieder nach den allgemeinen Vorschriften deklariert.

Reichen die Mittel des Sicherungsfonds nicht aus, um die Fortführung der Verträge zu gewährleisten, werden bei Lebensversicherungsunternehmen die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5% der vertraglich garantierten Leistungen herabgesetzt. Die BaFin kann Anordnungen treffen, um einen außergewöhnlichen Anstieg der Zahl vorzeitiger Vertragsbeendigungen zu verhindern, da eine hohe Zahl von Rückkäufen die Sanierung des übernommenen Versicherungsbestandes erschwert. Zu diesem Zweck kann sie z.B. ein zeitweiliges Kündigungsverbot aussprechen.

Gerät ein Lebensversicherungsunternehmen in Schieflage und kann seine Zahlungsverpflichtungen auf Dauer nicht mehr erfüllen, ist auch bei fondsgebundenen Versicherungen in jedem Fall mit einer Leistungskürzung zu rechnen. Fraglich ist zudem, was bei gleichzeitiger Insolvenz mehrerer Versicherungsunternehmen geschieht, wenn auch die von den Versicherern bis zu einer bestimmten Maximalhöhe an Protector zu zahlenden Sonderbeiträge trotz Herabsetzung der Versicherungsleistung für eine Sanierung sämtlicher Versicherungsverträge nicht ausreichen. Für diesen Fall wäre m.E. davon auszugehen, dass weitere Leistungskürzungen erfolgen.

Sind das gute Gründe, warum Sie heute über eine Kündigung Ihrer Lebensversicherungen nachdenken sollten? Wir meinen schon. Zumindest sollten Sie die Kapitalkraft und die Renditen Ihrer Lebensversicherungen kennen und sich von kapitalschwachen Lebensversicherungen distanzieren.

Möchten Sie Alternativen kennenlernen, wie Sie Ihr Vermögen sicher durch unsichere Zeiten bringen, dann rufen Sie unter uns **0 41 31 – 5 44 11** an oder senden uns eine E-Mail an **info@bretvers.de**.

